

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11	München, den 26. Juni	1986
Datum	Inhalt	Seite
3. 6. 1986	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße zwischen Nürnberg und Kelheim sowie des Regen in Regensburg..... 94-2-I	83
23. 5. 1986	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)..... 2230-3-1-1-K	85
28. 5. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung..... 2210-8-2-3-K	89
6. 6. 1986	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1986/87 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1986/87)..... 2210-8-2-5-K	90
6. 6. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem..... 7801-13-E	96
10. 6. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts..... 2032-2-81-A	97

94-2-I

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Freistaat Bayern  
über den rechtlichen Status  
der Main-Donau-Wasserstraße  
zwischen Nürnberg und Kelheim  
sowie des Regen in Regensburg**

**Vom 3. Juni 1986**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 22. April 1986 dem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße zwischen Nürnberg und Kelheim sowie des Regen in Regensburg vom 29. August 1985 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 4 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt gesondert bekanntgegeben werden.

München, den 3. Juni 1986

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Staatsvertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Freistaat Bayern  
über den rechtlichen Status  
der Main-Donau-Wasserstraße  
zwischen Nürnberg und Kelheim  
sowie des Regen in Regensburg**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund)  
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,  
und

der Freistaat Bayern (Bayern),  
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsi-  
denten,

schließen über den rechtlichen Status der Main-  
Donau-Wasserstraße zwischen Nürnberg und Kel-  
heim sowie des Regen in Regensburg und über die  
damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnis-  
se folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Erklärung zur Bundeswasserstraße

(1) Der Main-Donau-Kanal im Abschnitt zwi-  
schen Nürnberg und Kelheim und der ausgebaute  
Regen werden zu Bundeswasserstraßen erklärt,  
und zwar:

1. die Kanalstrecke von der Einfahrt in die seitli-  
chen Becken des Hafens Nürnberg bis zur Ein-  
mündung in die ausgebaute Altmühl bei Dietfurt,
2. die ausgebaute Altmühl 90 m oberhalb des Weh-  
res Dietfurt bis zur Mündung in die ausgebaute  
Donau bei Kelheim,
3. der ausgebaute Regen in Regensburg von Re-  
gen-km 0,435 bis zur Mündung in die Donau  
(Donau-Nordarm).

(2) Teilstrecken der Wasserstraße, die dem allge-  
meinen Verkehr dienen sollen, werden vom Bun-  
desminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem  
Bayerischen Staatsminister des Innern freigege-  
ben.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird durch  
Rechtsverordnung die freigegebenen Teilstrecken  
in die Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundeswasserstra-  
ßengesetzes als dem allgemeinen Verkehr dienende  
Bundeswasserstraßen aufnehmen.

§ 2

Durchleiten von Wasser

Über das Durchleiten von Wasser für wasserwirt-  
schaftliche und landeskulturelle Zwecke durch die

Wasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und die  
damit zusammenhängenden Fragen werden Bund  
und Bayern eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 3

Eigentumsverhältnisse und Fischereirechte

(1) Das Eigentum an den in § 1 Abs. 1 bezeichne-  
ten Strecken steht dem Bund zu.

(2) <sup>1</sup>Das Fischereirecht an der Kanalstrecke nach  
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 zwischen MDK-km 130,00 (Bau-km)  
und der Einmündung in die ausgebaute Altmühl  
und an den ausgebauten Strecken nach § 1 Abs. 1  
Nr. 2 und 3 steht dem Freistaat Bayern als selbstän-  
diges Recht zu. <sup>2</sup>Fischereirechte Dritter bleiben  
unberührt.

(3) Ein Wertausgleich findet nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Das Grundbuch wird auf Grund eines ge-  
meinsamen Ersuchens des Bundes und Bayerns  
berichtigt. <sup>2</sup>Der Übergang des Eigentums und der  
anderen Rechte ist von Abgaben und Kosten be-  
freit.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag wird wirksam, wenn Bayern  
das Vorliegen der nach seiner Verfassung erforder-  
lichen Voraussetzungen mitgeteilt hat und wenn  
das Gesetz über den rechtlichen Status der Main-  
Donau-Wasserstraße zwischen Nürnberg und der  
Donau bei Kelheim sowie des Regen in Regensburg  
und über die damit zusammenhängenden Eigen-  
tumsverhältnisse in Kraft getreten ist.

München, den 29. August 1985

**Für die Bundesrepublik Deutschland**

Dr. Dollinger

**Für den Freistaat Bayern**

**Der Staatsminister des Innern**

Dr. Karl Hillermeier

2230-3-1-1-K

## Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)

Vom 23. Mai 1986

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1983 (GVBl S. 1009) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungspflichtige Lernmittel
§ 3	Verwendbarkeit von Lernmitteln
§ 4	Schulbücher
§ 5	Arbeitshefte und Arbeitsblätter
§ 6	Lernmittelfreie Arbeitshefte
§ 7	Übrige Lernmittel
§ 8	Zulassungsvoraussetzungen
§ 9	Zuständigkeit
§ 10	Zulassungsantrag
§ 11	Prüfungsunterlagen
§ 12	Prüfungsverfahren
§ 13	Zulassungsbescheid
§ 14	Nebenbestimmungen zur Zulassung
§ 15	Belegstücke
§ 16	Aufhebung
§ 17	Kosten
§ 18	Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit
§ 19	Verfahren bei Neuauflagen
§ 20	Zulassung für Schulversuche
§ 21	Zulassung zur Erprobung
§ 22	Gewährung von Zuschüssen
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage „Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen“

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen Lernmittelfreiheit nach Art. 1 Satz 1 und Art. 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit besteht.

(2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

### § 2

#### Prüfungspflichtige Lernmittel

(1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:

1. Schulbücher aller Art,

2. Arbeitshefte und Arbeitsblätter – einschließlich der zu ihrer Herstellung bestimmten Kopiervorlagen – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter.

(2) <sup>1</sup>Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform. <sup>2</sup>Unveränderte Nachdrucke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

### § 3

#### Verwendbarkeit von Lernmitteln

(1) Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach allgemein rechtswirksam (§ 18) zugelassen sind.

(2) Übrige Lernmittel (Art. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, daß sie die Aufgaben eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

(3) Von den Lehrern hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie

1. die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen,
2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und
3. ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

### § 4

#### Schulbücher

(1) <sup>1</sup>Schulbücher im Sinn von Art. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk – ausgenommen Wörterbücher, Lexika und Gesetzessammlungen – dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern. Für Schulbücher, die in zweisprachigen Klassen oder für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht verwendet werden sollen, sind entsprechend den Besonderheiten dieses Unterrichts Abweichungen hiervon zulässig.

<sup>2</sup>Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. <sup>3</sup>Sie dürfen insbesondere keinen Raum

für Eintragungen durch den Schüler vorsehen. <sup>4</sup>Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Loseblattform erfordern.

(2) <sup>1</sup>Als Schulbücher im Sinn von Art. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im übrigen entsprechen, dadurch abweichen, daß sie

1. eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
2. eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung (Lernprogramme) ermöglichen oder
3. Fachbücher sind, die für den Unterricht in einzelnen Fächern verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt.

<sup>2</sup>Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können. <sup>3</sup>Schulbücher im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen sowie eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Sammlungen von Texten verschiedener Art, Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung. <sup>4</sup>Fachbücher im Sinn von Satz 1 Nr. 3, die an Fachakademien für Musik und Berufsfachschulen für Musik Verwendung finden können, sind insbesondere musiktheoretische, musikpädagogische und musikpraktische Lehrbücher, Etüden, Orchesterstudien, Chorbücher sowie Studienpartituren, soweit letztere durch einen Kommentar oder in sonstiger Weise pädagogisch-didaktisch aufbereitet sind.

(3) Für den Unterricht in zweisprachigen Klassen und für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht bestimmte ausländische Schulbücher mit Leerstellen für Eintragungen durch den Schüler, die im übrigen den Bedingungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 genügen, werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zugelassen, wenn der Antragsteller oder ein von diesem benannter Dritter die Kosten der Lernmittel trägt.

## § 5

### Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgabe eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffes zur Erreichung des Lernzieles beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinn des Absatzes 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfaßt und nicht näher erläutert sind.

## § 6

### Lernmittelfreie Arbeitshefte

(1) Zweisprachige Arbeitshefte für die Unterrichtung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer sind bis 31. Juli 1987 lernmittelfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Arbeitshefte, die in Absatz 1 nicht erwähnt werden, sind übrige Lernmittel im Sinn des Art. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und des § 7 dieser Verordnung, die – unbeschadet der Notwendigkeit ihrer schulaufsichtlichen Zulassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) – von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen sind.

## § 7

### Übrige Lernmittel

<sup>1</sup>Übrige Lernmittel im Sinn des Art. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die für den Gebrauch durch den Schüler im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung bestimmt und nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind. <sup>2</sup>Zu den übrigen Lernmitteln gehören neben den Arbeitsheften gemäß § 6 Abs. 2 insbesondere Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht (z. B. strukturiertes Material, Taschenrechner), von demselben Autor verfaßte Ganzschriften oder Teile von Ganzschriften, Wörterbücher, Aufgabensammlungen, Gesetzestexte und nicht eigens für den Unterricht bestimmte Nachschlagewerke.

## § 8

### Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie den Vorschriften in § 4 oder § 5 genügen und

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffes für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

## § 9

### Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

## § 10

### Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.

(2) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist der Verleger oder Hersteller des Lernmittels. <sup>2</sup>Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen. <sup>3</sup>Für ausländische Schulbücher für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache ist auch die Vertretung des jeweiligen auswärtigen Staates im Inland (Botschaft, Konsulat) antragsberechtigt.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Er muß das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

#### § 11

##### Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. <sup>2</sup>Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordneten und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.

(2) <sup>1</sup>Das Prüfstück muß entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere der vollständige Inhalt in Wort und Bild einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorwortes, anderer Vorbemerkungen und der Verlagsanmerkungen. <sup>3</sup>Ferner müssen für das Lernmittel die Art und Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis erkennbar sein bzw. bekanntgegeben werden.

#### § 12

##### Prüfungsverfahren

(1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.

(2) <sup>1</sup>Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. <sup>2</sup>Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

#### § 13

##### Zulassungsbescheid

Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Verordnung auch als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

#### § 14

##### Nebenbestimmungen zur Zulassung

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-1) darf die Zulassung nur mit aufschieben-

den Bedingungen und einer Befristung versehen werden. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, daß die Bedingungen eingetreten sind.

(2) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

#### § 15

##### Belegstücke

<sup>1</sup>Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. <sup>2</sup>Er hat gleichzeitig zu versichern, daß die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

#### § 16

##### Aufhebung

In dem Zulassungsbescheid soll auf die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung hingewiesen werden.

#### § 17

##### Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

#### § 18

##### Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung eines Lernmittels wird als Allgemeinverfügung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus öffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dürfen prüfungspflichtige Lernmittel in den Schulen nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Lernmittels gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt auch, wenn ein Lernmittel in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird; soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt des Erscheinens des Gesamtverzeichnisses noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, sofern bei der Rücknahme oder dem Widerruf nichts anderes bestimmt ist.

#### § 19

##### Verfahren bei Neuauflagen

(1) <sup>1</sup>Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen

gen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr sind zwei Prüfstücke beizufügen.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

#### § 20

##### Zulassung für Schulversuche

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein Prüfstück des Lernmittels beizufügen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>3</sup>In der Zulassung wird ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen. <sup>4</sup>Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. <sup>5</sup>Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekanntgegeben.

#### § 21

##### Zulassung zur Erprobung

(1) <sup>1</sup>Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag, dem ein Prüfstück beizufügen ist, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. <sup>2</sup>Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>3</sup>In der Zulassung werden ihr Geltungsbereich und ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen.

#### § 22

##### Gewährung von Zuschüssen

(1) <sup>1</sup>Als Kosten der Lernmittelfreiheit im Sinn des Art. 3 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Ausgaben nur anzuerkennen, wenn sie sich auf Lernmittel beziehen, die im Zeitpunkt ihrer Anschaffung durch den Aufwandsträger nach den §§ 18 bis 21 rechtswirksam zugelassen waren. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den erforderlichen Aufwand im Sinn des Art. 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung berechnet die pauschalierten Zuweisungen nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und erläßt den Bescheid über diese pauschalierten Zuweisungen. <sup>2</sup>Die pauschalierten Zuweisungen werden in einem Jahresbetrag ausgezahlt. <sup>3</sup>Stellen sich nach Abschluß der Berechnung

der pauschalierten Zuweisungen Unrichtigkeiten heraus, die insbesondere infolge unrichtiger Angaben zur kommunalen Finanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) und Amtlichen Schulstatistik sowie infolge anderer Fehler entstanden sind, so wird der Ausgleich grundsätzlich im nächsten Haushaltsjahr vorgenommen. <sup>4</sup>In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Berichtigung mit Genehmigung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr vorgenommen werden.

(3) Die Regierungen sind zuständig zur Festsetzung der Höhe der Zuweisungen nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit.

(4) <sup>1</sup>Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Art. 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulaufsichtsbehörde, so entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Schule liegt.

#### § 23

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 16. Juli 1984 (GVBl S. 256) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 treten § 22 Abs. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Juli 1984 außer Kraft.

München, den 23. Mai 1986

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

#### Anlage

##### Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen

1. Als Zulassung zum Gebrauch an **Sondervolksschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- und Hauptschulen.
2. Als Zulassung zum Gebrauch an **Wirtschaftsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
  - Realschulen.
3. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit der **integrierten Gesamtschule** bzw. der **integrierten Orientierungsstufe** in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Hauptschulen
  - Realschulen
  - Gymnasien.
4. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendreal-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels

- zum Gebrauch an Realschulen. Für das Fach Soziallehre gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im Fach Sozialkunde.
5. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendgymnasien** und **Kollegs** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
  6. Als Zulassung zum Gebrauch an **Sonderberufsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
    - Sondervolksschulen
    - Berufsschulen.
  7. Als Zulassung zum Gebrauch an **Schulen für Behinderte** im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gilt jeweils die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an entsprechenden Schulen für Nichtbehinderte.
  8. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsaufbau-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
    - Realschulen
    - Wirtschaftsschulen
    - Fachoberschulen im Fach Rechnungswesen.
  9. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen der Wahlpflichtfächergruppe I** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
    - Realschulen, Berufsaufbauschulen und Wirtschaftsschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Technische Physik und Geschichte
    - Berufsschulen in den übrigen Fächern.
  10. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen der Wahlpflichtfächergruppe II** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.
  11. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege der Wahlpflichtfächergruppe III** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
    - Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe I
    - Fachoberschulen in den Fächern Deutsch und Englisch für die Jahrgangsstufe II.
  12. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie.
  13. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen für Hauswirtschaft** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachakademien für Hauswirtschaft in berufsbezogenen Fächern.
  14. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachakade-mien** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
    - Gymnasien
    - Fachoberschulen
    - Berufsoberschulen.
  15. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
  16. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit **Vorklassen zur Fachoberschule** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
    - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
    - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
    - Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.
  17. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsober-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
  18. Als Zulassung zum Gebrauch an **Realschulen im Wahlunterricht** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im entsprechenden Wahlunterricht.

2210-8-2-3-K

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 28. Mai 1986

Auf Grund von Art. 7 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO (BayRS 2210-8-2-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1985 (GVBl S. 148), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 wird der unter Nummer 33 für den Studiengang Rechtswissenschaften festgesetzte Curricularnormwert von „1,5“ ersetzt durch „1,7“.

#### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 1986/87.

München, den 28. Mai 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2210-8-2-5-K

**Verordnung**  
**über die Festsetzung der Zulassungszahlen**  
**der im Studienjahr 1986/87 an wissenschaftlichen Hochschulen**  
**in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger**  
**sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber**  
**(Zulassungszahlverordnung 1986/87)**

Vom 6. Juni 1986

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

(1) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 1986/87 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)</b>										
<b>Universität Augsburg:</b>										
Rechtswissenschaft	400									
<b>Universität Bamberg:</b>										
Betriebswirtschaft	327									
Psychologie	51	0	48	0	45	0	42	0		
Volkswirtschaft	26									
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Betriebswirtschaft	231									
Biochemie	16	0	16	0	0	0	0	0		
Biologie	93	0	88	0	83	0	78	0		
Geoökologie	49	0	45	0	42	0	38	0		
Rechtswissenschaft	326									
Volkswirtschaft	16									
<b>Universität München:</b>										
Betriebswirtschaft	262	262	262	262	262	262	262	262		
Biologie	140	0	140	0	140	0	140	0		
Chemie	128	0	128	0	128	0	128	0		
Forstwissenschaft	97	0	88	0	80	0	73	0		
Geologie	80	0	64	0	52	0	42	0		
Journalistik	65	0	65	0	64	0	64	0		
Kunstgeschichte	237	0	180	0						
	NF	237	0	180	0					
Lebensmittelchemie	7	7	7	7	6	6	5	5		
Medizin										
	Vorklinik	343	343	343	343					
	Klinik	313	312	313	312	313	312			
Pharmazie	86	86	86	86	86	86	86			
Psychologie	96	0	95	0	95	0	94	0		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Rechtswissenschaft	684	0								
Theaterwissenschaft HF	93	0	78	0						
Theaterwissenschaft NF	172	0	143	0						
Tiermedizin	228	0	228	0	228	0	228	0	228	
Volkswirtschaft	90	71	56	44	35	28	22	17		
Wirtschaftspädagogik	40	17	32	14	26	11	21	9		
Zahnmedizin	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52
Zeitungswissenschaft HF	137	0	122	0	109	0	97	0		
Zeitungswissenschaft NF	382	0	341	0	303	0	270	0		
<b>Universität Passau:</b>										
Betriebswirtschaft	238									
Informatik	124	0	113	0	103	0	94	0		
Rechtswissenschaft	494									
Volkswirtschaft	34									
<b>Universität Regensburg:</b>										
Betriebswirtschaft	383									
Biologie	145	0	125	0	107	0	92	0		
Medizin Vorklinik	256	0	241	0						
Pharmazie	99	0	92	0	85	0	79			
Psychologie	86	0	80	0	71	0	64	0		
Rechtswissenschaft	344									
Volkswirtschaft	73									
Zahnmedizin	36	36	36	36	36	0	0	0	0	0
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaft	122	60	116	57	111	54	106	52		
Biologie	173	0	147	0	124	0	106	0		
Geologie	97									
Informatik	40	0	0	0	0	0	0	0		
Lebensmittelchemie	10	0	10	0	10	0	10	0		
Medizin Vorklinik	169	168	167	167						
Medizin Klinik	203	202	203	202	203	202				
Pharmazie	50	50	50	50	50	50	50			
Psychologie	48	45	41	38	35	33	30	29		
Rechtswissenschaft	328									
Volkswirtschaft	80									
Zahnmedizin	38	38	38	38	38	37	37	37	37	37

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien</b>										
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Biologie	27	0	10	0	3	0	1	0		
<b>Universität München:</b>										
Biologie	48	0	48	0	48	0	48	0		
Chemie	48	0	48	0	48	0	48	0		
Wirtschaftswissenschaft	20	10	15	8	11	6	9	5		
<b>Universität Regensburg:</b>										
Biologie	36	0	17	0	8	0	4	0		
<b>Universität Würzburg:</b>										
Biologie	28	0	14	0	7	0	4	0		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter</b>										
<b>Universität Bamberg:</b> Psychologie mit schulpsychologischen Schwerpunkt	9	0	6	0	4	0	2	0		
<b>Universität Bayreuth:</b> Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	27	0	27	0	27	0				
<b>Universität München:</b> Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	20	0	20	0	20	0				
<b>Universität Regensburg:</b> Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	15	0	15	0	14	0				
<b>Universität Würzburg:</b> Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	12	0	11	0	8	0				

d) Im Aufbaustudiengang Sportrecht und Sportverwaltung beträgt die Zulassungszahl an der Universität Bayreuth im ersten Fachsemester 25 und im zweiten Fachsemester 0.

(2) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 1987** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)</b>										
<b>Universität Augsburg:</b> Rechtswissenschaft	0									
<b>Universität Bamberg:</b> Betriebswirtschaft	1									
Psychologie	0	49	0	47	0	43	0	41		
Volkswirtschaft	1									
<b>Universität Bayreuth:</b> Betriebswirtschaft	25									
Biochemie	0	16	0	16	0	0	0	0		
Biologie	0	90	0	85	0	80	0	77		
Geoökologie	0	49	0	45	0	42	0	38		
Rechtswissenschaft	0									
Volkswirtschaft	7									
<b>Universität München:</b> Betriebswirtschaft	262	262	262	262	262	262	262	262		
Biologie	0	140	0	140	0	140	0	140		
Chemie	0	128	0	128	0	128	0	128		
Forstwissenschaft	0	93	0	84	0	77	0	70		
Geologie	0	72	0	58	0	46	0	37		
Journalistik	0	65	0	64	0	64	0	64		
Kunstgeschichte	HF	0	208	0	157					
	NF	0	208	0	157					

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lebensmittelchemie	7	7	7	7	6	6	5	5		
Medizin										
Vorklinik	343	343	343	343						
Klinik	312	313	312	313	312	313				
Pharmazie	86	86	86	86	86	86	86			
Psychologie	0	96	0	95	0	94	0	93		
Rechtswissenschaft	0	677								
Theaterwissenschaft										
HF	0	85	0	71						
NF	0	157	0	131						
Tiermedizin	0	228	0	228	0	228	0	228	0	
Volkswirtschaft	90	71	56	44	35	28	22	17		
Wirtschaftspädagogik	19	36	15	29	12	24	10	19		
Zahnmedizin	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52
Zeitungswissenschaft										
HF	0	129	0	115	0	103	0	92		
NF	0	361	0	321	0	287	0	255		
<b>Universität Passau:</b>										
Betriebswirtschaft	0									
Informatik	0	118	0	108	0	99	0	90		
Rechtswissenschaft	1									
Volkswirtschaft	0									
<b>Universität Regensburg:</b>										
Betriebswirtschaft	0									
Biologie	0	135	0	115	0	99	0	85		
Medizin										
Vorklinik	0	248	0	233						
Pharmazie	0	95	0	89	0	82	0			
Psychologie	0	82	0	74	0	67	0	61		
Rechtswissenschaft	120									
Volkswirtschaft	0									
Zahnmedizin	36	36	36	36	36	36	0	0	0	0
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaft	61	119	58	114	56	109	53	104		
Biologie	0	159	0	135	0	115	0	97		
Geologie	0									
Informatik	0	40	0	0	0	0	0	0		
Lebensmittelchemie	0	10	0	10	0	10	0	10		
Medizin										
Vorklinik	168	167	168	166						
Klinik	202	203	202	203	202	203				
Pharmazie	50	50	50	50	50	50	50			
Psychologie	48	45	41	38	35	33	30	29		
Rechtswissenschaft	110									
Volkswirtschaft	37									
Zahnmedizin	38	38	38	38	38	37	37	37	37	37

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

**b) Studiengänge mit Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

<b>Universität Bayreuth:</b>										
Biologie	0	16	0	7	0	2	0	1		
<b>Universität München:</b>										
Biologie	0	48	0	48	0	48	0	48		
Chemie	0	48	0	48	0	48	0	48		
Wirtschaftswissenschaft	12	17	9	13	7	10	5	8		
<b>Universität Regensburg:</b>										
Biologie	0	25	0	12	0	6	0	3		
<b>Universität Würzburg:</b>										
Biologie	0	21	0	10	0	5	0	3		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter</b>										
<b>Universität Bamberg:</b> Psychologie mit schulp- psychologischem Schwerpunkt	0	7	0	5	0	3	0	2		
<b>Universität Bayreuth:</b> Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	27	0	27	0	27				
<b>Universität München:</b> Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20				
<b>Universität Regensburg:</b> Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	15	0	14	0	14				
<b>Universität Würzburg:</b> Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	12	0	9	0	8				

d) <sup>1</sup>Im Aufbaustudiengang Sportrecht und Sportverwaltung werden an der Universität Bayreuth zum Sommersemester 1987 Studienanfänger nicht zugelassen. <sup>2</sup>Für das zweite Fachsemester beträgt die Zulassungszahl 24.

## § 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist, als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. <sup>4</sup>§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-K) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 4

<sup>1</sup>Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehnachfrage bei der Lehreinheit.

## § 6

Im Wintersemester 1986/87 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den

Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1987 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

## § 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

## § 8

Die Anlage 1 der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Beim Studiengang „Germanistik Magister, Lehrämter“ wird in der Spalte „München“ die Zahl „2“ gestrichen.
2. Die Worte „Geschichte Magister, Lehrämter“ und die in der Spalte „München“ bei diesem Studiengang aufgeführte Zahl „2“ werden gestrichen.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft; sie tritt am 30. September 1987 außer Kraft.

München, den 6. Juni 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

7801-13-E

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bayerische Landesreit- und  
Fahrschule München-Riem**

**Vom 6. Juni 1986**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem (BayRS 7801-13-E) wird wie folgt geändert:

1. Die Landesreit- und Fahrschule München-Riem führt ab 1. Januar 1987 den Namen „Bayerisches Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport“. In der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1, 2 und 3 tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen Bezeichnung jeweils die neue Bezeichnung.
2. Dem § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält sie eine Außenstelle in Ansbach.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort „Bereiter“ durch das Wort „Pferdewirte“, in Buchst. b werden die Worte „Ausbildungsmaßnahmen für Bereiter“ durch die Worte „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für den Beruf Pferdewirt“ ersetzt und Buchst. c wird aufgehoben;
    - bb) es wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. im Bereich der Pferdezucht und des Pferdesports
      - a) die Förderung von Zucht, Haltung und Fütterung durch Beratung, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung,
      - b) der Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von Förderungsmaßnahmen.“
  - b) Absatz 2 Buchst. c wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

München, den 6. Juni 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

2032-2-81-A

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Sachbezugswerte für gewährte  
Verpflegung an Bedienstete der  
der Aufsicht des Bayerischen  
Staatsministeriums für Arbeit und  
Sozialordnung unterstehenden  
Körperschaften des öffentlichen  
Rechts**

Vom 10. Juni 1986

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 und des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (BayRS 2032-2-81-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1983 (GVBl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Beträge

„ 2,25 DM“ durch „ 2,35 DM“

„ 4,50 DM“ durch „ 4,70 DM“

„ 3,80 DM“ durch „ 3,95 DM“

„10,55 DM“ durch „11,00 DM“

ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten für Arbeitnehmer der Körperschaften entsprechend, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

München, den 10. Juni 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Franz Neubaue r, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134